

Allgemeine Geschäfts Bedingungen

Stand 15.11.2019

Die Nachfolgende Allgemeine Geschäfts Bedingungen regelt die Geschäftsbeziehung zwischen Suisseconn AG (nachstehend Suisseconn genannt) und den zu vermittelnden Parteien. Die Parteien sind der Dienstleistungserbringer (nachstehend Lieferant genannt) und der Auftraggeber (nachstehend Kunde genannt). Sämtliche Eckdaten wie Kundename, Kunden Exklusivität, Termine, Kosten, Systeme etc. welche für die genaue Auftragserteilung erforderlich sind, werden vor der Auftragserteilung in einem Kooperationsvertrag festgehalten und von allen drei Parteien (Lieferant, Kunde und Suisseconn) unterzeichnet.

Aufgabe Suisseconn

Suisseconn vermittelt dem Lieferanten Kundenaufträge.

Vermittlungstätigkeit

Suisseconn beabsichtigt, für den Lieferanten bei der Vermittlung seiner Ressourcen behilflich zu sein. Eine Tätigkeitspflicht übernimmt Suisseconn nicht. Der Lieferant übernimmt erst ab unterzeichnen des Kooperationsvertrages eine Tätigkeitspflicht für diesen genannten Kunden.

Vergütung Provision

Suisseconn erhält für ihren Aufwand im Falle erfolgreicher Vermittlung eine Provision. Die Provision beträgt im Mittel 12.5% des Stundensatzes einer jeden vermittelten und geleisteten Stunde eines Lieferanten für den Kunden. Erfolgreich ist die Vermittlung dann, wenn es zu einem Vertragsschluss (Unterzeichnung Kooperationsvertrag) zwischen einem Kunden und dem Lieferanten gekommen ist. Ab diesem Moment gilt der Provisionsanspruch von Suisseconn.

Auszahlung der Provision

Der Lieferanten verpflichtet sich, bis spätestens zum 10. des jeweiligen Folgemonats für den vorangegangenen Monat eine ordentliche Provisionsabrechnung der fällig gewordenen Provisionen für Suisseconn zu erstellen, diese Suisseconn zuzuleiten und die sich daraus ergebende Provision an Suisseconn zu überweisen. Eine Provision ist soweit als fällig anzusehen, wenn aufgrund der Vermittlungsleistung von Suisseconn Leistungen des Lieferanten an den Kunden erbracht worden sind.

Die Differenz zwischen Lieferanten und Kunden Angaben werden dem Lieferanten nachträglich in Rechnung gestellt.

Exklusivität Kunden

Drei Arten von Geschäftsbeziehungen regeln die Exklusivitätsansprüche während zwei Jahren nach Erledigung des Kundenauftrags für den vermittelten Kunden.

- a. Besteht zwischen Kunde und Lieferanten keine Geschäftsbeziehung im Bereich der zu vermittelnden Ressource durch Suisseconn, ist der Anspruch auf Exklusivität bei Suisseconn.
- b. Besteht zwischen Kunde und Lieferanten bereits eine nachweisliche Geschäftsbeziehung durch ein laufendes Projekt in einer bestimmten Abteilung, entfällt der Anspruch auf Exklusivität von Suisseconn für die bestimmte Abteilung. Für die Bereiche ausserhalb der

bestimmten Abteilung liegt der Anspruch für Exklusivität bei Suisseconn.

- c. Besteht zwischen Kunde und Lieferanten bereits eine nachweisliche Geschäftsbeziehung über die bestimmte Abteilung hinaus, dann entfällt der Anspruch auf Exklusivität für Suisseconn.

Der Lieferanten (oder Dritte) darf bei Exklusivität, ohne vorgängige schriftliche Einwilligung und entsprechendem Kooperationsvertrag von Suisseconn, keine Aufträge direkt mit dem vermittelten Kunden abwickeln.

Exklusivität Lieferant

Es besteht weder von Suisseconn noch vom Kunden einen Exklusivitäts- Anspruch auf den Lieferanten.

Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle ausgetauschten Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Geheimhaltung ist gewährleistet.

Gewährleistung und Haftung

Die Parteien gewährleisten eine treue und sorgfältige Leistungserbringung.

Vertragsänderung Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag wird dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar für den Kunden, für den Lieferanten und eines für Suisseconn. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, inkl. dieser Vereinbarung über die Schriftlichkeit, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Schlussbestimmungen Kooperationsvertrag

Mündliche Nebenabreden zu dem Kooperationsvertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Kooperationsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des IPRG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Suisseconn, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.